

10. Juli 1957

109

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 78 Abs. 2, 339 Abs. 1, 340 Abs. 1, 345, 496 ZPO;
§§ 11 Abs. 2, 59, 64 Abs. 2, 3, 72 Abs. 4, 87
Abs. 2 ArbGG

Leitsätze:

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts kann durch die Partei selbst schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eingelegt werden.

Aktenzeichen: GS 1/57 (1 AZR 434/55)

Beschluß des BAG vom 10. Juli 1957

LAG Frankfurt/Main



GS 1/57 (1. AZR 434/55)
II LA 509/54 (Frankfurt am Main)

169

B e s c h l u ß

In Sachen

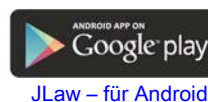
hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die ihm vom Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts vorgelegte Rechtsfrage in der Sitzung vom 10. Juli 1957 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Professor Dr. Nipperdey, der Senatspräsidenten Dr. Müller, Dr. König, Dr. Poelmann und der Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Wichmann sowie der Bundesarbeitsrichter Siebrecht, Dr. Reinecke, Bührig und Debus beschlossen:

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts kann durch die Partei selbst schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts eingelegt werden.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts ist der Rechtsstreit Land Hessen ./ . L - 1 AZR 434/55 - anhängig.

Die Klägerin war in erster Instanz mit ihrer Klage kostenpflichtig abgewiesen worden. Sie hatte Berufung einlegen lassen, war jedoch im Termin vom 30. März 1955 nicht vertreten. Es erging gegen sie Versäumnisurteil, das ihrem Prozeßbevollmächtigten am 5. April 1955 zugestellt wurde. Hiergegen legte die Klägerin persönlich am 9. April 1955 (der 8. April war als Karfreitag gesetzlicher Feiertag) Einspruch ein. Das Landesarbeitsgericht sah diesen Einspruch zunächst nicht als wirksam an und teilte das der Klägerin durch Schreiben vom 12. April 1955 mit. Im weiteren Verlauf der Berufungsinstanz nahm das Landesarbeitsgericht diese Verfügung zurück. Im Termin vom 13. Juli 1955 wurde über den Einspruch der Klägerin und zur Sache verhandelt. Das Landesarbeitsgericht hob auf den Einspruch das Versäumnisurteil auf und erkannte nach Klageantrag. Hiergegen legte das beklagte Land die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision ein und bemängelte in erster Linie, daß das Landesarbeitsgericht den Einspruch, den die Klägerin persönlich eingelegt hatte, als wirksam angesehen habe. Die Klägerin ist dem entgegengetreten.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts ist der Ansicht, daß das Urteil im Prozeß 1 AZR 434/55 zunächst von der Entscheidung folgender Rechtsfrage abhängt:

Kann der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts durch die Partei selbst schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden?

Der Große Senat sieht die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG für die Entscheidung der Rechtsfrage durch ihn als gegeben an. Es handelt sich bei der zu entscheidenden Frage um ein Problem von grundsätzlicher Bedeutung, dessen Klärung im Interesse der Sicherung einer einheit-



lichen Rechtsprechung erforderlich und im übrigen für die Entscheidung des Rechtsstreits auch tragend ist.

1. § 64 Abs. 3 ArbGG besagt für das Berufungsverfahren, daß die Vorschriften des § 59 ArbGG über das Versäumnisverfahren entsprechend gelten. In § 59 ArbGG, Versäumnisverfahren, heißt es:

"Gegen ein Versäumnisurteil kann eine Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von 3 Tagen nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen. § 345 der Zivilprozeßordnung bleibt unberührt."

§ 59 ArbGG befindet sich im Dritten Teil, Erster Abschnitt, Erster Unterabschnitt: Erster Rechtszug, des Arbeitsgerichtsgesetzes. Der in ihm angezogene § 345 ZPO betrifft das sog. Zweite Versäumnisurteil.

§ 78 ZPO, der mit seinem Absatz 1 für die Landgerichte und alle Gerichte des höheren Rechtszugs den Anwaltszwang vorsieht, bestimmt in seinem Absatz 2, daß die Vorschrift über den Anwaltszwang auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden ist. Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG gelten für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Berufung entsprechend.

2. Das Reichsarbeitsgericht (ARS 9 S. 316 und ARS 14 S. 227) hat die den §§ 64 Abs. 3, 59 ArbGG 1953 inhaltsgleichen Vorschriften der §§ 64 Abs. 3, 59 ArbGG 1926 dahin ausgelegt, daß der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts^{nur} durch einen nach § 11 Abs. 2 ArbGG zugelassenen Vertreter eingelegt werden könne, da § 59 Satz 2 ArbGG als mit den Grundsätzen über den Vertretungszwang unvereinbar auf das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht nicht angewendet werden könne (so auch Gerstel in den Anmerkungen zu den Entscheidungen, aaO;



- 4 -

Baumbach, ArbGG, § 64 Anm. 8, und die folgenden Auflagen: 2. Aufl., § 64 Anm. 8, 3. Aufl., § 64 Anm. 11). Das Reichsarbeitsgericht hat seine Entscheidungen auf den Vorrang des Vertretungszwangs nach § 11 Abs. 2 ArbGG abgestellt. In ARS 9 S. 316 ff. hat es ausgeführt, § 11 Abs. 2 ArbGG enthalte keine Einschränkung im Sinn des § 78 Abs. 2 ZPO. Daraus folge, daß die Anwendbarkeit des § 78 Abs. 2 ZPO für den zweiten und dritten Rechtszug des arbeitsgerichtlichen Verfahrens jedenfalls insoweit ausgeschlossen sei, wie Prozeßhandlungen in Frage kämen, die auch im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten dem Anwaltszwang unterworfen seien. Für diese Prozeßhandlungen, welche zweifellos alle Handlungen umfassten, die der Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits dienten und vom Prozeßrecht in ihren Voraussetzungen und Wirkungen geregelt seien, habe § 11 Abs. 2 ArbGG eine erschöpfende und ausschließliche Regelung getroffen. Zu ihnen gehöre im Urteilsverfahren auch die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts als Berufungsgericht. Es sei fehlsam, die Zulässigkeit des schriftlichen Einspruchs durch die Partei selbst damit begründen zu wollen, daß § 64 Abs. 3 ArbGG ausdrücklich den § 59 ArbGG aufführe. Es könne unerörtert bleiben, ob die "entsprechende" Anwendung nicht gerade zur Bejahung des Vertretungszwangs führe. Eine entsprechende Anwendung könne jedenfalls nur da in Frage kommen, wo die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze die unmittelbare Anwendung gestatteten. Es sei nicht einzusehen, daß die Partei, die für die Berufungseinlegung, für die Verhandlung im Termin wie überhaupt für alle die Begründung, Führung und Erledigung des Rechtsstreits betreffenden Handlungen einen Vertreter brauche, gerade für eine dieser Handlungen, nämlich die Einspruchseinlegung, einen solchen nicht brauche. "Entsprechende" Anwendung bedeute, daß § 59 ArbGG nur insoweit anzuwenden sei, wie das mit den allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen des § 11 ArbGG vereinbar sei. Auch Billigkeitserwägungen sprächen nicht entscheidend für die Zulassung des privatschriftlichen Einspruchs im Berufungsverfahren.

In ARS 14 S. 227 ff. hat das Reichsarbeitsgericht ausgeführt, auf den Vertretungszwang nach § 11 ArbGG sei in der das

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht regelnden Bestimmung des § 64 ArbGG nicht besonders hingewiesen worden. Daraus sei deutlich zu ersehen, daß der Vertretungszwang als allgemeiner Grundsatz das gesamte Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht ohne weiteres beherrschen solle. Ausnahmen könnten sich nur aus einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes ergeben. Zwar sei auch § 78 Abs. 2 ZPO entsprechend anwendbar, aber nur in dem für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geltenden Umfang. Der Zwang zur Vertretung durch Rechtsanwälte und Organisationsvertreter gelte also nicht, soweit Prozeßhandlungen in Frage kämen, welche auch nach den für das Verfahren vor dem Landgericht geltenden Bestimmungen der ZPO vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden könnten. Die Verweisung auf § 59 ArbGG in § 64 ArbGG stehe dieser Ansicht nicht entgegen. Eine entsprechende Anwendung des § 59 Satz 2 ArbGG verbiete sich aus dem Grundsatz des Vertretungszwangs. Dieser tragende Grundsatz könne nicht durch Verweisung auf § 59 ArbGG "zur entsprechenden Anwendung" einfach durchbrochen werden. § 59 Satz 2 ArbGG wolle nur klarstellen, daß der Einspruch bei den Arbeitsgerichten nicht nur schriftlich (§ 340 ZPO, für das Amtsgerichtsverfahren § 496 ZPO), sondern auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt werden könne. § 59 Satz 2 ArbGG habe also nur Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Verfahren, nicht auch für das vom Vertretungszwang beherrschte Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht. Auch die Gesetzesmaterialien besagten nichts in dem Sinn, daß der Vertretungszwang vor dem Landesarbeitsgericht durchbrochen werden sollte.

Das Schrifttum zu den Arbeitsgerichtsgesetzen von 1926 und von 1953 vertritt überwiegend die Auffassung, daß der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts von der Partei selbst ohne Mitwirkung eines nach § 11 Abs. 2 ArbGG zugelassenen Vertreters eingelegt werden kann, und zwar sowohl schriftlich wie durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle (vgl. Jonas, ArbRspr. 1929 S. 185 in einer Anmerkung zu der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. April 1929, die den schriftlichen Einspruch der Partei für unzulässig angesehen hatte; Flatow-Joachim, ArbGG § 64 Anm. 21; Schmincke-Sell, ArbGG, § 64



Anm. 7; Depène, ArbGG, § 64 Anm. III g; Dersch-Volkmar, ArbGG, 1. Aufl., § 64 Anm. 5 e, ebenso die folgenden Auflagen für das ArbGG 1926, bzw. das ArbGG 1926/1934; dieselben, ArbGG, 6. Aufl. (ArbGG 1953), § 64 Anm. 51; Rohlfing-Rewolle, ArbGG, § 64 Anm. 7 i; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 43 Anm. IV).

Nach Dietz-Nikisch, ArbGG, § 64 Anm. 56 kann die Partei selbst ohne Mitwirkung eines nach § 11 Abs. 2 ArbGG zugelassenen Vertreters Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle einlegen. Nach dieser Meinung ist jedoch die Mitwirkung eines nach § 11 Abs. 2 ArbGG zugelassenen Vertreters erforderlich, wenn der Einspruch schriftlich eingelegt wird. Dagegen wird von Dietz-Nikisch, aaO, § 59 Anm. 6, die Auffassung vertreten, daß der Einspruch auch beim Landesarbeitsgericht entweder schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden könne, woraus sich ergebe, daß hier auch in der Berufungsinstanz kein Anwaltszwang bestehe.

3. Der Große Senat kann sich der vom Reichsarbeitsgericht vertretenen Auffassung nicht anschließen, sondern hält die in der Literatur vorherrschende Ansicht für zutreffend, daß die Partei selbst schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts Einspruch einlegen kann.

Neben anderen Vorschriften über den erstinstanzlichen Rechtszug des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens soll nach § 64 Abs. 3 ArbGG auch der sich mit dem Versäumnisverfahren befassende § 59 ArbGG im Berufungsverfahren entsprechend gelten. Damit ist gesagt, daß sämtliche vier Sätze des § 59 ArbGG in Bezug genommen sind. Damit ist also auch der zweite Satz, nach dem der Einspruch beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt wird, in Bezug genommen. Auch dieser Satz soll also "entsprechend" im Berufungsverfahren gelten. Die Auffassung, daß dieser Satz

im Berufungsverfahren überhaupt nicht zum Zuge komme, steht mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht im Einklang. Es mag im einzelnen Fall oft nicht einfach sein zu bestimmen, was unter der "entsprechenden Geltung" einer Vorschrift zu verstehen ist. Sicher ist jedoch, daß der gänzliche Wegfall einer Bestimmung, die eindeutig für eine entsprechende Geltung vorgesehen ist, überhaupt keine Anwendung mehr darstellt. Die entsprechende Geltung muß aber, wenn die Formulierung des Gesetzgebers einen Sinn haben soll, immer noch zu einer irgendwie gearteten positiven Anwendung des in Bezug genommenen Rechtssatzes führen.

Mit der Bezugnahme des § 64 Abs. 3 ArbGG auf § 59 ArbGG ist kein Normenkomplex angesprochen. Wäre das der Fall, so könnte es denkbar sein, daß die nur entsprechende Geltung verlangt, der eine oder andere der einzelnen Rechtssätze des Komplexes müsse entfallen. Wenn aber, wie hier, eindeutig eine einzige, sich aus vier Sätzen zusammensetzende Gesamtbestimmung eines Paragraphen entsprechend gelten soll, folgt aus der ausdrücklichen Benennung der Vorschrift, daß sie auch in ihrer Gesamtheit eine entsprechende Anwendung zu finden hat. Wenn keiner der Sätze der Vorschrift angenommen wird, ist sie hinsichtlich aller ihrer Sätze angesprochen.

Dem steht auch nicht die Erwägung entgegen, § 59 Satz 2 ArbGG sei der Vorschrift des § 496 ZPO insoweit nachgebildet, als sich aus der letzteren Regelung für das amtsgerichtliche Verfahren ergebe, daß auch der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden könne und daß § 496 ZPO eine Ausnahme von der Regel des § 340 Abs. 1 ZPO darstelle, nach der der Einspruch schriftsätzlich bei dem Prozeßgericht einzulegen sei. Es ist schon fraglich, ob in der Wirklichkeit des Zivilprozesses der hier interessierende Inhalt des § 496 ZPO überhaupt als Ausnahmenvorschrift gegenüber § 340 Abs. 1 ZPO aufgefaßt werden darf. Wenn eine Bestimmung von vornherein eine sehr große Zahl von Fällen trifft, ist es nicht unbedenklich, sie lediglich wegen ihrer systematischen Stellung im Gesetz als Ausnahmenvorschrift charakterisieren zu wollen. Entscheidend ist jedoch, daß § 59 ArbGG für das arbeitsge-



richtliche Verfahren, das der Gesetzgeber als ein besonderes zivilprozessuales Verfahren angesehen und gestaltet hat, von vornherein nicht als Ausnahmenvorschrift bezeichnet werden kann. Zwar ist § 59 ArbGG in § 72 Abs. 4 ArbGG für das arbeitsgerichtliche Revisionsverfahren nicht in Bezug genommen. Das erklärt sich jedoch zwanglos daraus, daß damit die Anwendbarkeit der Zweiwochenfrist des § 339 Abs. 1 ZPO für den Einspruch gegen ein bei dem Bundesarbeitsgericht ergehendes Versäumnisurteil sichergestellt werden soll, spricht also gerade für die Auffassung, daß § 59 ArbGG für das arbeitsgerichtliche Prozeßverfahren keine Ausnahmenvorschrift darstellt.

Die für das arbeitsgerichtliche Berufungsverfahren angeordnete entsprechende Geltung des § 59 Satz 2 ArbGG bedeutet, daß der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts nicht beim Arbeitsgericht, sondern beim Landesarbeitsgericht einzulegen ist. Daß die Einlegung beim Landesarbeitsgericht aber durch die Partei selbst schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle dieses Gerichts erfolgen kann, folgt auch daraus, daß auf dem Wege über § 64 Abs. 2 ArbGG die den Anwaltszwang ausschliessende Vorschrift des § 78 Abs. 2 ZPO zum Zuge kommt. § 11 Abs. 2 ArbGG will im Urteilsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten (für das Beschlußbeschwerdeverfahren siehe § 87 Abs. 2 Satz 2 ArbGG) zwar den Vertretungszwang einführen, allerdings in der Art, daß einmal der im Verfahren vor den Landgerichten für Anwälte geltende Lokalisationsgrundsatz nicht gilt und zum anderen die Vertretung durch einen Koalitionsvertreter diejenige durch einen Anwalt ersetzt. Bei der allgemeinen Bedeutung des § 78 Abs. 2 ZPO gerade auch für das zivilprozessuale Berufungsverfahren muß aber auch diese Vorschrift von der Generalinbezugnahme der eben erwähnten Bestimmung des Arbeitsgerichtsgesetzes mit erfasst sein. Es ist nicht ersichtlich, daß § 11 Abs. 2 ArbGG sie ausschließen will (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 78 Anm. VII B 2 b). Der Erste Senat hat im Beschluß BAG 1, S. 29 ausgeführt, § 11 ArbGG gehöre zum 1. Teil "Allgemeine Bestimmungen" des Arbeitsgerichtsgesetzes und sei sowohl auf das Urteils- wie auf das Beschlußverfahren in den



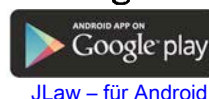
höheren Instanzen anzuwenden. Diese Auffassung trifft zu, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertretungszwang bei der Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil im Berufungsverfahren kann somit nur dann angenommen werden, wenn dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das ist aber hier der Fall. § 11 Abs. 2 ArbGG gilt nur dort, wo § 78 Abs. 2 ZPO nicht eingreift. Das wurde vom Reichsarbeitsgericht verkannt, wenn es zwar einmal § 78 Abs. 2 ZPO anwenden wollte, aber zu Unrecht nur insoweit, als im ordentlichen Prozeßverfahren Prozeßhandlungen vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, während es andererseits seine Anwendbarkeit im Falle des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts überhaupt ablehnt, weil § 59 Satz 2 ArbGG im zweitinstanzlichen Versäumnisverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit wegen des allgemeinen Vertretungszwanges nicht anwendbar sei. Damit war die allgemeine Geltung des § 78 Abs. 2 ZPO zu Unrecht beiseite geschoben.

§ 59 Satz 2 ArbGG mit der Gesamtbezugnahme auf § 59 in § 64 Abs. 3 ArbGG und der nach § 64 Abs. 2 ArbGG geltende § 78 Abs. 2 ZPO schließen die Bestimmung des § 11 Abs. 2 ArbGG eindeutig aus, ohne daß es einer ausdrücklichen gesetzlichen Erklärung bedurfte.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 44 zu § 72 ArbGG, nach der gegen ein Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts der Einspruch nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden kann, das näher ausgeführt, daß die für das Berufungsverfahren in der Arbeitsgerichtsbarkeit anzuwendende Vorschrift des § 59 ArbGG für das Revisionsverfahren nicht bezogen sei und daher dort nicht angewendet werden könne. Wenn der Erste Senat in dieser Entscheidung auch nicht ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 59 Satz 2 ArbGG auf das Versäumnisverfahren in der Berufungsinstanz ausgesprochen hat, so legt seine hier wiedergegebene Formulierung doch die Annahme nahe, daß er schon damals die Ansicht vertreten hat, im Versäumnisverfahren in der Berufungsinstanz gelte nicht der Vertretungszwang des § 11 Abs. 2 ArbGG.



Die hier vertretene Auffassung einer positiven Anwendung des § 59 Satz 2 ArbGG in der zweiten Instanz des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens entspricht auch der besonderen Struktur des arbeitsgerichtlichen Prozesses. Der Beschleunigung des Rechtsganges vor den Arbeitsgerichten, die nicht zuletzt mit Rücksicht auf die dort auftretenden Parteien besonders notwendig ist, entspricht es, daß auch im zweiten Rechtszug die kurze Einspruchsfrist von drei Tagen gelten soll. Auf der anderen Seite ist es vor allem bei dem Berufungsbeklagten ohne weiteres möglich, daß er aus Gründen noch nicht zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten kommen konnte, die selbst zwar irgendwie beachtlich erscheinen, aber bei einer deswegen bedingten Versäumung der Einspruchsfrist doch nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulassen. In einem solchen Fall hilft die Möglichkeit, daß die Partei selbst den Einspruch einlegen kann. Ein solches Interesse besteht ferner dann, wenn der bisherige Prozeßbevollmächtigte, sei es des Berufungsbeklagten, sei es des Berufungsklägers, sein Mandat unvermittelt niederlegt. Der Gedanke, daß dann die Prozeßvollmacht des bisherigen Vertreters bis zur Anzeige der Übernahme der Prozeßvertretung durch einen neuen Vertreter weitergilt und daß der bisherige Prozeßvertreter für die Wahrung der Einspruchsfrist sorgen müsse, kann, wenn dieser, was doch ohne weiteres denkbar ist, die Frist versäumt, die Wiedereinsetzung nicht begründen. Wenn der bisherige Prozeßbevollmächtigte noch als Prozeßbevollmächtigter angesehen werden muß, kommt es nur darauf an, ob er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Wahrnehmung der Einspruchsfrist verhindert war. Mag auch, falls es infolge Verschuldens des Prozeßbevollmächtigten zu einer Versäumung der Einspruchsfrist kommt, eine Regressmöglichkeit bestehen, so ist damit der Verlust des Prozesses doch nicht vermieden. Abgesehen von der Dauer des Regressverfahrens kann auch die Realisierung eines Regressanspruchs in manchen Fällen zweifelhaft sein, und immaterielle Gesichtspunkte, wie die Ehre einer Prozeßpartei, können in einem Regressverfahren überhaupt nicht oder nur ungenügende Berücksichtigung finden. Die Regresspflicht selbst entfällt im übrigen dann, wenn ein besonderer wichtiger Grund für



eine unvermittelte, die rechtzeitige Bestellung eines anderen Prozeßbevollmächtigten nicht mehr zulassende Niederlegung des Mandats vorliegt; es besteht dann keine Verpflichtung des bisherigen Prozeßbevollmächtigten gegenüber dem Mandanten, für ihn noch tätig zu werden. Im Arbeitsgerichtsprozeß, in dem jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Anwalt und unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG jeder Vertreter einer Koalition postulationsfähig ist, ist es ferner durchaus möglich, daß zwischen der Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten große räumliche Entfernungen liegen. Mit Rücksicht hierauf ist der fruchtlose Ablauf der Einspruchsfrist dann zu besorgen, wenn in einem besonderen Fall der Prozeßbevollmächtigte zunächst eine Rückfrage darüber für zweckmäßig halten darf, ob gegen ein Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werden soll. Bei einer hierdurch bedingten Versäumung der Einspruchsfrist wird eine Wiedereinsetzung mindestens nicht immer statthaft sein, so daß sich die Möglichkeit der Einlegung des Einspruchs durch die Partei selbst ebenfalls erspriesslich auswirken kann.

Die Ansicht des Großen Senats führt für die nicht unwichtige Institution des Versäumnisverfahrens im zweitinstanzlichen Rechtszug des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens dazu, daß der Beschleunigungsgrundsatz und der Gedanke, möglichst zu einer Sachentscheidung zu kommen, sinnvoll vereint werden. Der Natur des Arbeitsgerichtsprozesses entspricht es, den Parteien Erleichterungen des Verfahrens zu gewähren. Somit besteht also ein gedanklicher Zusammenhang zwischen der Kürze der Einspruchsfrist und der Möglichkeit der Einlegung/durch die Partei selbst. Der Beschleunigungsgrundsatz wird dabei nicht dadurch berührt, daß mit der Möglichkeit einer Einlegung des Einspruchs unmittelbar durch die Partei gerade auch dann geholfen wird, wenn bei sonst leicht eintretender Versäumung der Einspruchsfrist keine Wiedereinsetzung erfolgen kann. Im Hinblick auf den für das Arbeitsgerichtsverfahren bedeutsamen sozialen Gedanken kann man ferner nicht von einer unzulässigen, weil über das Institut der Wiedereinsetzung hinausgehenden Hilfe für die Partei reden. Wenn im übrigen bei der positiven



Anwendung des § 59 Satz 2 ArbGG im Berufungsverfahren Fälle, in denen sonst die Wiedereinsetzung zu gewähren wäre, vermieden werden, so entspricht das dem Grundsatz der Prozeßökonomie. Die Wiedereinsetzung selbst, für die ein weites Feld bleibt, wird dadurch nicht ausgehöhlt. Das hier fragliche Prozeßhandeln der Partei selbst ist nach alledem im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren kein Fremdkörper.

Bedenken gegen die positive Anwendung des § 59 Satz 2 ArbGG im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren können auch nicht damit begründet werden, daß auf diese Weise eine Prozeßverschleppung erleichtert werde. Ein solches Argument könnte nur dann durchschlagen, wenn davon auszugehen wäre, die Möglichkeit, daß die Partei selbst den Einspruch einlegen könne, werde in der Regel oder doch wenigstens in einer sehr großen Anzahl der Fälle zu einer Verschleppung benutzt. Eine solche Annahme entbehrt aber der tatsächlichen Grundlage.

Weiter kann gegen die Auffassung des Großen Senats nicht vorgebracht werden, die Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil durch die Partei selbst sei deswegen nicht sinnvoll, weil das Ziel des Einspruchs nur die Erneuerung der mündlichen Verhandlung sein könne, in der jedoch notwendig der Prozeßbevollmächtigte auftreten müsse. Diese Argumentation übersieht, daß das Mittel zur Herbeiführung der mündlichen Verhandlung nach Erlaß eines Versäumnisurteils ohne weiteres in einer vereinfachten Form zur Verfügung steht. Dem steht auch nicht entgegen, daß das Rechtsmittel der Berufung selbst durch einen postulationsfähigen Vertreter eingelegt werden muß. Mit der Einlegung der Berufung wird entschieden, daß nunmehr der Prozeß im zweitinstanzlichen Verfahren durchgeführt werden soll. Das ist aber erheblich weittragender als die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil in einem bereits anhängigen Berufungsverfahren. Weder die Einlegung der Berufung als solche noch die Einlegung eines Einspruchs bedürfen aber einer Begründung.

Schlagen hiernach die gegen die vom Großen Senat vertretene Auffassung erhobenen Einwendungen nicht durch, so kann schließlich auch der Ansicht, wie sie von Dietz-Nikisch,



ArbGG, § 64 Anm. 56 (richtig aber § 59 Anm. 6), vertreten wird, daß nämlich die Partei zwar nicht schriftlich, wohl aber zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts selbst den Einspruch einlegen könne, nicht gefolgt werden; denn für eine solche Kompromißlösung findet sich im Gesetz kein Anhalt. Vielmehr ist, wie ausgeführt, mit § 64 Abs. 3 ArbGG die Vorschrift des § 59 ArbGG in seinem vollen Umfang in Bezug genommen, somit hinsichtlich seiner sämtlichen Sätze einschließlich des zweiten Satzes und hinsichtlich dieses Satzes mit beiden Alternativen. Eine Einschränkung des § 78 Abs. 2 ZPO ist nicht erfolgt. Ist eine Prozeßpartei etwa wegen Fehlens oder Nichterreichbarkeit eines Prozeßbevollmächtigten gezwungen, den Einspruch selbst einzulegen, so wird sie das in der Regel gerade auch schriftlich tun müssen. Jedenfalls werden die Fälle, in denen sie zur Beschleunigung den Einspruch selbst einlegen muß, in der Regel so gelagert sein, daß sie sich nicht erst zum Sitz des Landesarbeitsgerichts begeben kann - dann könnte sie auch einen Prozeßbevollmächtigten beauftragen -, sondern daß sie zur Einhaltung der Frist gezwungen ist, den Einspruch durch ein Schreiben einzulegen.

gez. Nipperdey Dr. Müller für die beurlaubten Senatspräsidenten Dr. König und Dr. Poelmann

Nipperdey

für den beurlaubten Bundesrichter Prof. Dr. Dr. Boldt

Nipperdey

Wichmann

Siebrecht

Dr. Reinecke

E. Bührig

K. Debus

